§23

- (1) Der Auftraggeber gewährt den Fachkräften des Auftragnehmers unentgeltlich möblierten Wohnraum (mit Beleuchtung, Heizung und Reinigung) in der Nähe des Ortes der Ausführung der Montagearbeiten.
- (2) Falls die Wohnung der Fachkräfte des Auftragnehmers weiter als 2 km vom Ort der Ausführung der Montagearbeiten Auftraggeber den Fachkräften gewährleistet der kostenlosen Transport zum der Montagearbeiten und zu-Ort rück. Dabei wird der Auftraggeber bestrebt sein, zu gewährleisten, daß die Fahrzeit vom Wohnort der Fachkräfte des Auftragnehmers zum Montagearbeiten und zurück Ort der eine Stunde nicht überschreitet.

§24

- (1) Wenn sich am Ort der Ausführung der Montagearbeiten oder am Wohnort der Fachkräfte des Auftragnehmers eine Werkskantine befindet, gewährt ihnen der Auftraggeber die Möglichkeit, diese zu benutzen.
- (2) Wenn am Ort der Ausführung der Montagearbeiten oder am Wohnort der Fachkräfte des Auftragnehmers keine Kantine oder keine andere Möglichkeit der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung vorhanden ist, organisiert der Auftraggeber auf andere Weise die Verpflegung dieser Fachkräfte so, daß sie mindestens einmal täglich ein warmes Essen erhalten können. Außerdem gewährt der- Auftraggeber den Fachkräften des Auftragnehmers die Möglichkeit, Lebensmittel und Massenbedarfsgüter zu kaufen.
- (3) Die Kosten für ihren Unterhalt und für den Einkauf von Waren tragen die Fachkräfte des Auftragnehmers.

§25

Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Möglichkeiten für die kulturelle Betreuung der Fachkräfte des Auftragnehmers (Radio, Fernsehen, Kino, Theater, Vorträge, Ausflüge usw.) zu sorgen.

§26

- (1) Bei Krankheit oder Unfall der Fachkräfte des Auftrag-Familienangehörigen nehmers ihrer während im Aufträggeberland gewährt der Auftraggeber Kranken oder Verletzten ärztliche Hilfe und kostenlos dem Medikamente durch das staatliche Gesundheitswesen Landes.
- (2) Die Zahlungen für die Zeit der Krankheit der Fachkräfte des Auftragnehmers werden in der Höhe und auf die Art und Weise durchgeführt, wie es im § 38 vorgesehen ist.

- (3) Bei Erkrankung der Fachkräfte des Auftragnehmers, die eine Arbeitsunterbrechung zur Folge hat, ist der Auftraggeber Auftragnehmer unmittelbar oder den Handelsvertretung des Auftragnehmerlandes Auftraggeim berland davon in Kenntnis zu setzen. Wenn nach Erklärung des Arztes die Krankheit einer Fachkraft länger als 4 WcH dien andauem wird, ist der Auftragnehmer auf Ersuchen des Auftraggebers verpflichtet, sie mit einer anderen der gleichen Qualifikation auszutauschen.
- (4) Falls epidemische Krankheiten ausbrechen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entsprechenden vorbeugenden Maßnahmen zum Schutze der Fachkräfte vor diesen Krankheiten zu ergreifen.
- Vor Beginn der Montagearbeiten ist der Auftraggeber medizinische vernflichtet. am Montageort besondere mit allen erforderlichen medizinischen Mitteln Hilfe (Verbandmaterial, Gewährung der ersten kamente usw.) ausgestattet sind, einzurichten. Auf einzelnen Arbeitsstellen, die sich in großer Entfernung von den obengenannten Stützpunkten befinden, müssen Sanitätskästen handen sein.

§27

- (1) Der Auftragnehmer hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers auf seine Kosten unter der Bedingung auszuwechseln, Auswechselung sich nicht auf den Termin und die Qualität durihzuführenden Montagearbeiten auswirkt. Die Fachkraft, die ausgetauscht wird, kann den Ort der Ausführung der Montagearbeiten erst nach Ankunft ihres Nachfolgers verlassen.
- (2) Beim Vorliegen ernster Gründe hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Abberufung oder den Austausch von Fachkräften zu verlangen.

§28

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Entsendung seiner Fachkräfte sie mit diesen "Allgemeinen Montagebedingungen" und den Bedingungen der Ausführung der Montagearbeiten, die im Vertrag vorgesehen sind, sowie mit dem Ablauf des Arbeitstages, den klimatischen und anderen gen bekannt zu machen, unter denen die Fachkräfte die Montagearbeiten ausführen werden. Der Auftragnehmer * entsendet in das Auftraggeberland Fachkräfte, die mit den erwähnten Bedingungen der Ausführung der Montagearbeiten einverstanden sind.

§29

(1) Die Fachkräfte des Auftragnehmers haben das Recht, nach Hmonatiger Arheit im Auftraggeberland für die Zeit, die in der Gesetzgebung des Auftragnehmerlandes vorgesehen ist,